



Abdruck

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
Gegen Nachweis

Stadt Rosenheim
Tiefbauamt
Königstr. 24
83022 Rosenheim

Postanschrift	Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Sachbearbeiter/in	Frau Moskart
Zimmer-Nr.	206
Tel./Durchwahl	08031/365-1863
Fax/Durchwahl	08031/365-2026
E-Mail	ordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/323 Mo (Niederschlagswasser Am Oberfeld)
Rosenheim,	25.01.2018

Amt für Sicherheit und Ordnung
Königstraße 15, III. OG
Dezernat : III

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf beschränkte Erlaubnis gem. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) zum
Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich Erschließungsstraße
Gewerbegebiet „An Oberfeld-Süd“ in den Untergrund.
Bescheid der Stadt Rosenheim vom 28.12.2016**

Tekturantrag vom 24.10.2017

Anlagen: 1 Geheft

Die Stadt Rosenheim erlässt folgenden

Änderungsbescheid:

1. Beschränkte Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck, Plan und Beschreibung der Gewässerbenutzung

**Die Nrn. 1.1.1 und 1.1.2 Gegenstand der Erlaubnis und Zweck des Bescheides vom
28.12.2016 bleiben unverändert**

1.1.3 Antragsunterlagen und Plan werden wie folgt ergänzt:

Der Tektur liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Erläuterung des Vorhabens
- Entwässerungsplan M 1: 250
- Regelquerschnitt M 1 :25
- Hydraulische Nachweise nach DWA

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim versehen.

1.1.4 Beschreibung der Anlage wird wie folgt geändert

Es ist vorgesehen, das auf der Erschließungsstraße des Gewerbegebietes „Am Oberfeld-Süd“ anfallende Niederschlagswasser der abflusswirksamen Flächen mittels Sickermulden in den Untergrund zu versickern.

Die Entwässerungssituation stellt sich wie folgt dar:

Das anfallende Niederschlagswasser soll über straßenbegleitende Entwässerungsmulden dem Untergrund zugeführt werden. Die Versickermulden mit einer Breite von in der Regel 1,25 m (ursprünglich 2,00 m) und einer max. Tiefe von 25 cm sollen mit 30 cm bewachsenen Oberboden abgedeckt werden. Um eine Überflutung der Fahrbahn bei der Mulde 1-Nord bei einem Einstau von mehr als 25 cm zu vermeiden, soll ein zusätzlicher Sickerschacht mit Muldeneinlauf gesetzt werden.

Die angeschlossene undurchlässige Fläche an die Mulde 2, Nord-West, vergrößert sich von bisher 960 m² auf nunmehr 1.305 m² und das zugehörige Muldenvolumen von bisher 19,4 m³ auf 32,6 m³.

Die angeschlossene undurchlässige Fläche an die Mulde 3, West, vermindert sich von bisher 1.587 m² auf nunmehr 1.180 m² und das zugehörige Muldenvolumen vergrößert sich von bisher 27,9 m³ auf 29,3 m³.

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Dauer der Erlaubnis des Bescheides vom 28.12.2016 bleibt bestehen.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nrn. 1.3.1 – 1.3.5.2 des Bescheides vom 28.12.2016 bleiben unverändert

1.3.5.3 Auflagen des staatlichen Bauamtes Rosenheim werden wie folgt ergänzt:

Gemäß den Planungen ist ein Stich des Geh- und Radweges aus dem Gewerbegebiet auf den bestehenden Geh- und Radweg parallel zur B 15 südlich der Kreuzung Am Oberfeld geplant. Um ein Befahren des Stiches mit Kraftfahrzeugen zu vermeiden, ist der im Plan eingetragene Poller oder Begrenzungspfosten inmitten des Stiches zwingend vorzusehen. Ein Aus- und Einfahren in die B 15 ist zu vermeiden.

2. Die Hinweise des Bescheides vom 28.12.2016 bleiben unverändert

3. Kostenentscheidung

Das Tiefbauamt der Stadt Rosenheim ist von der Gebühr für den Bescheid befreit.

Auslagen sind nicht angefallen.

Gründe:

I.

Die Ludwig Wallner GmbH, Volkswagen-Zentrum Rosenheim, stellte mit Vorlage der Antragsunterlagen am 13.02.2015 Antrag auf eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für die Versickerung des Straßenoberflächenwassers im Zuge der Erschließung „Am Oberfeld-Süd“ in Rosenheim/Raubling.

Da die Stadt Rosenheim, vertreten durch das Tiefbauamt, Straßenbaulastträger für die neue Erschließungsstraße gem. Bebauungsplan Nr. 170 (auch für den Teil, der auf Gemeindegebiet Raubling liegen wird) werden soll, tritt die Stadt in den Antrag vom 13.02.2015 anstelle der FA. Ludwig Wallner GmbH als Antragstellerin ein.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde gem. Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) mit Bescheid der Stadt Rosenheim vom 28.12.2016 dem Tiefbauamt der Stadt Rosenheim erteilt.

Am 24.10.2017 hat das Tiefbauamt der Stadt Rosenheim eine Tektur zur Versickerung von Straßenoberflächenwasser im Zuge der Erschließung „Am Oberfeld Süd“ vorgelegt.

Als Änderungen gegenüber dem Bescheid vom 28.12.2016 wurde die Verringerung der Versickermuldenbreiten von in der Regel 2,00 m auf künftig 1,25 m angegeben. Die angeschlossene undurchlässige Fläche an die Mulde 2, Nord-West, vergrößert sich von bisher 960m² auf nunmehr 1.305 m² und das zugehörige Muldenvolumen von bisher 19,4 m³ auf 32,6 m³ und die angeschlossene undurchlässige Fläche an die Mulde 3, West, vermindert sich von bisher 1.587 m² auf nunmehr 1.180 m² und das zugehörige Muldenvolumen vergrößert sich von bisher 27,9 m³ auf 29,3 m³.

Die Fachämter, Straßenverkehrsbehörde, das Liegenschaftsamt, die Untere Naturschutzbehörde, das Bauverwaltungsamt, das Stadtplanungsamt der Stadt Rosenheim, das Landratsamt Rosenheim und die Gemeinde Raubling, sowie das staatliche Bauamt und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim wurde am 26.10.2017 um Stellungnahme gebeten.

Diese abgegebenen Stellungnahmen flossen in die unter Nr.1.3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen vollständig mit ein.

Das Staatliche Bauamt äußerte sich in einem Schreiben vom 19.12.2017 folgendermaßen, dass zwischen den beiden durchgehenden Fahrbahnrandern (Asphaltrand) der B 15 und der neuen Gewerbestraße ein Abstand von 20 m liegt. Dieser Abstand stellt die geltende Anbauverbotszone dar. Den Planungen zu Folge ragen das westliche Bankett und die Straßenentwässerungsmulden der Erschließungsstraße in die Anbauverbotszone hinein. Da es sich hier um Straßenbestandteile handelt, kann die geringfügige Unterschreitung nach Abwägung des Sachverhalts toleriert werden, so dass mit der Planung der Entwässerungsanlagen grundsätzlich Einverständnis besteht.

Es wurde nochmals auf den geplanten Stich des Geh- und Radweges aus dem Gewerbegebiet auf den bestehenden Geh- und Radweg parallel zu B 15 südlich der Kreuzung Am Oberfeld hinwiesen. Um ein Befahren des Stiches mit Kraftfahrzeugen zu vermeiden ist der im Plan eingetragene Poller oder Begrenzungspfosten inmitten des Stiches zwingend vorzusehen.

Weiter wurde noch die Vermeidung von Blendeinwirkungen und aus planungstechnischer Sicht die Querneigung und die Gestaltung der Geh- und Radwegführung aus planungstechnischer Sicht wie auch in der Stellungnahme vom 12.03.2015 angesprochen.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim äußerte sich mit Gutachten vom 18.01.2018 dahingehend, dass die geplante Tektur der Niederschlagswasserbeseitigung den DWA Merkblättern A 138 und M 153 entspricht und die erforderliche Regenwasserbehandlung gemäß den Antragsunterlagen auszuführen ist.

Mit der geplanten Tektur besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis, wenn die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 13.03.2015 bzw. des Bescheides vom 28.12.2016 eingehalten werden.

II.

Die Stadt Rosenheim ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich zuständig (Art. 63 BayWG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung dar, die einer Erlaubnis bedarf (§§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 8 Abs. 1 WHG). Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG).

Die beantragte beschränkte Erlaubnis konnte erteilt werden, da die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 WHG nicht vorliegen (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Die Maßnahme liegt nicht im öffentlichen Interesse. Zudem hat die Antragstellerin die beschränkte Erlaubnis zur Gewässerbenutzung mit Antrag vom 13.02.2015 bzw. Tektur vom 24.10.2017 beantragt.

Versagungsgründe nach § 12 WHG liegen nicht vor.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmung der Erlaubnis sowie der Auflagenvorbehalt stützen sich auf § 13 WHG. Die Erlaubnis wurde nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 1, 2, 4, und 10 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karin Moskart

II. Abdruck an

- **Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Königstr. 19, 83022 Rosenheim**
AZ:2.3-4536.5 StRO-1194/2018

III. Abdruck an

- Ludwig Wallner GmbH „Volkswagen-Zentrum Rosenheim“, Kufsteiner Str. 72
832026 Rosenheim
Vertr. durch Herrn Richard Meisinger
- Landratsamt Rosenheim
- Gemeinde Raubling
- Staatl. Bauamt Rosenheim

IV. Abdruck per Email

- Straßenverkehrsbehörde
- Liegenschaftsamt
- Untere Naturschutzbehörde
- Bauverwaltungsamt
- Bauordnungsamt
- Stadtplanungsamt,

V. Eintrag Wasserbuchliste

VI. Zum Wasserbuch

VII. Eintrag im Wasserkataster

VIII. WV